

# RS Vwgh 2011/10/14 2009/09/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2011

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §22;

1. AVG § 22 heute
2. AVG § 22 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Aus § 22 AVG ist abzuleiten, dass es Sache der Behörde ist, die aktenmäßigen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Beginn eines Fristenlaufes kalendermäßig festgestellt werden kann. Aus Paragraph 22, AVG ist abzuleiten, dass es Sache der Behörde ist, die aktenmäßigen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Beginn eines Fristenlaufes kalendermäßig festgestellt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090244.X01

## Im RIS seit

21.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)